

SOZIALGERICHT MAGDEBURG

Aktenzeichen:
S 9 RJ 23/04



Verkündet am: 21. Februar 2005

XXXXXXX
Justizangestellte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

in dem Rechtsstreit

XXXX-XXXXX XXXXXXX,
XXXXXXXXXXXX XXXXX XX, 39XXX Magdeburg

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:
Rentenberater Bernd Kaletta, Olvenstedter
Straße 14, 39108 Magdeburg

gegen

Landesversicherungsanstalt Sachsen-Anhalt,
vertreten durch:
die Geschäftsführung,
Paracelsusstraße 21, 06092 Halle

- Beklagte -

Die 9. Kammer des Sozialgerichts Magdeburg hat auf die mündliche Verhandlung vom 21. Februar 2005 durch den Vorsitzenden, Richter am Sozialgericht XXXXXXX, sowie die ehrenamtlichen Richter XXXXX XXXX und XXXXXX XXXXXXX für Recht erkannt:

Die Kostenentscheidung der Beklagten im Bescheid vom 26.9.2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14.1.2004 wird aufgehoben.

Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger die notwendigen Kosten des Widerspruchverfahrens zu erstatten.

Die Beklagte trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Klägers.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten die Frage, ob die Beklagte die notwendigen Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen hat, nachdem ein Abhilfe - Bescheid ergangen ist.

Nachdem der Kläger im Antrag auf Kontenklärung angegeben hatte, von Oktober 1993 bis April 1994 Verletztengeld bezogen zu haben, forderte die Beklagte ihn mit Schreiben vom 6.11.2002 auf Nachweise darüber vorzulegen.

Mit Schreiben vom 8.1.2003 erinnerte die Beklagte den Kläger an diese Aufforderung.

Mit Bescheid vom 19.3.2003 stellte die Beklagte die im Versicherungsverlauf des Klägers enthaltenen Daten gemäß § 149 Absatz 5 SGB VI fest. Dabei wurde die Zeit des Verletztengeldbezuges nicht als Beitragszeit anerkannt.

Daraufhin legte der Klägerbevollmächtigte Widerspruch ein und legte Bescheinigungen über den Verletztengeldbezug vor.

Mit Bescheid vom 26.9.2003 half die Beklagte dem Widerspruch ab und erkannte die streitige Zeit an. Eine Kostenerstattung lehnte sie unter Hinweis auf § 63 Absatz 1 Satz 3 SGB X ab. Sie erklärte, diese Kosten seien durch das Verschulden des Klägers entstanden. Deshalb habe er sie selbst zu tragen. Hätte er die mit dem Widerspruch eingereichten Unterlagen nach der entsprechenden Aufforderung vom November 2002 beziehungsweise nach der Erinnerung vom Januar 2003 bereits vorgelegt, so hätte die streitige Zeit gleich anerkannt werden können und ein Widerspruchsverfahren wäre nicht erforderlich gewesen.

Gegen die Kostenentscheidung legte der Klägerbevollmächtigte Widerspruch ein, der mit Widerspruchsbescheid vom 14.1.2004 als unbegründet zurückgewiesen wurde.

Am 2.2.2004 hat der Klägerbevollmächtigte die vorliegende Klage erhoben. Zur Begründung wird u. a. folgendes vorgetragen: die Ehefrau des Klägers habe nach der ersten Aufforderung durch die Beklagte vom November 2002 am 13. 12. 2002 die entsprechenden Nachweise an die Beklagte geschickt. Nach dem Erhalt des Erinnerungsschreibens vom Januar 2003 habe sie bei der Beklagten in

Quedlinburg angerufen. Sie habe die Information erhalten, dass die Unterlagen inzwischen vorlägen und sich das Erinnerungsschreiben damit erledigt habe.

Der Klägerbevollmächtigte beantragt,

die Kostenentscheidung der Beklagten im Bescheid vom 26.9.2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14.1.2004 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger die außergerichtlichen Kosten des Widerspruchsverfahrens zu erstatten.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das Gericht hat die Verwaltungsakte der Beklagten beigezogen und zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und begründet.

Soweit ein Widerspruch erfolgreich ist, hat der Rechtsträger, dessen Behörde den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat, demjenigen, der Widerspruch erhoben hat, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen zu erstatten (§ 63 Absatz 1 Satz 1 SGB X). Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

Die Beklagte kann sich nicht auf Absatz 1 Satz 3 dieser Vorschrift berufen. Danach hat der Erstattungs-berechtigte Aufwendungen, die durch sein Verschulden entstanden sind, selbst zu tragen.

Der Kläger hat die für die Durchführung des Widerspruchsverfahrens erforderlichen Kosten nicht schudhaft verursacht, da er die erforderlichen Unterlagen durch seine Frau im Dezember 2002 an die Beklagte gesandt hat.

Die entsprechende Sachverhaltsschilderung durch die Ehefrau des Klägers in der mündlichen Verhandlung ist glaubhaft und überzeugend. Der geschilderte Ablauf ist durchaus möglich und aufgrund des persönlichen Eindrucks von der Ehefrau des Klägers hält die Kammer die Angaben für glaubhaft. Dagegen spricht nur, dass die Unterlagen sich nicht in der Verwaltungsakte befinden. Bei der Vielzahl der Posteingänge und der Akten ist es jedoch nicht auszuschließen, dass Unterlagen verloren gehen oder nicht in die richtige Akte gelangen.

Der Klage war daher stattzugeben.

Auch die Einschaltung des Klägerbevollmächtigten im Widerspruchsverfahren war aus Sicht des Klägers durchaus angebracht, da es für ihn so aussah, als habe die Beklagte trotz Vorliegens aller Unterlagen die streitige Zeit nicht anerkannt.

Die Kostenentscheidung basiert auf § 193 SGG.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieses **Urteil** kann **nicht mit der Berufung** angefochten werden, weil sie gesetzlich ausgeschlossen und vom Sozialgericht nicht zugelassen worden ist.

Die **Nichtzulassung der Berufung** kann **mit der Beschwerde** angefochten werden.

Die **Beschwerde** ist **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem

Landessozialgericht Sachsen-Anhalt
im Justizzentrum Halle
Thüringer Straße 16
06112 Halle (Postfach 10 02 57, 06141 Halle)

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen

Die Beschwerde soll das angefochtene Urteil bezeichnen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Die Beschwerde kann nur daraufgestützt werden, dass

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts oder des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Xxxxxxx

Richter am Sozialgericht

